

Von: Wadsack-Köchel Ingrid <Ingrid.Wadsack-Koechl@bmbwf.gv.at>

Gesendet: Mittwoch, 3. August 2022 12:39

An: AQ-Austria <office@aq.ac.at>

Cc: Neumeister Erwin <Erwin.Neumeister@bmbwf.gv.at>; Wilhelm Brandstätter

<wilhelm.brandstaetter@bmbwf.gv.at>; Aichner Hannah

<Hannah.Aichner@bmbwf.gv.at>; Gruber Michael <Michael.Gruber@bmbwf.gv.at>

Betreff: AW: Einladung zur Stellungnahme - Frist 5.8.2022

Sehr geehrte Frau Mag.^a Kruisz,

bitte finden Sie im Folgenden die Stellungnahme zum Verordnungsentwurf aus Sicht des Referats IV/9c:

- Zu § 1: In Abs 2 ist von „begründete[n] Zweifel hinsichtlich der qualitativen Durchführung des Lehrgangs die Rede, in § 26a HS-QSG jedoch von „begründeten Zweifeln hinsichtlich der qualitativen Durchführung *und Inhalte* des Lehrgangs“; daher wird vorgeschlagen, Abs 2 entsprechend zu erweitern.
- Zu § 4: Abs 4 ist zu entnehmen, dass „die Geschäftsstelle der AQ Austria ein Überprüfungsverfahren ein[leitet]“, auch wenn seitens der Hochschule keine schriftliche Stellungnahme abgegeben wurde; dies erscheint widersprüchlich zu Abs 1, wonach das Überprüfungsverfahren bereits mit der Einholung der schriftlichen Stellungnahme beginnt. Folgende Formulierung wäre konsistenter: „Falls die Hochschule innerhalb der Frist von vier Wochen keine Stellungnahme oder schriftliche Informationen übermittelt oder mitteilt, darauf zu verzichten, *wird das Verfahren fortgeführt.*“
- Zu § 5: Gem § 11 sind Einsprüche gegen den Verfahrensablauf „*bei der Beschwerdekommision der AQ Austria*“ einzulegen. Es wird vorgeschlagen, Abs 1 entsprechend klarstellend zu erweitern.
- Zu § 6:
 - Abs 1 erübrigt sich, weil bereits in § 4 Abs 5 Z 3 dargestellt.
 - In Abs 3 ist von „teilnehmenden Personengruppen der Hochschule“ die Rede. Welche Personengruppe ist damit gemeint, etwa Hochschulangehörige? Möglicherweise kann hier noch eine Klarstellung erfolgen; ansonsten wird eine Abänderung von „Personengruppen“ zu „*Personen*“ vorgeschlagen.
- Zu § 10: Es wird angeregt, hier auch den Ort der Veröffentlichung (zB Website der AQ Austria) anzugeben.
- Zu § 13:
 - Es wird angeregt, dem Abs 1 folgende Z 5 anzufügen (sinngemäß): „*Die Hochschule stellt sicher, dass der Lehrgang sonstigen gesetzlichen Vorgaben entspricht, insbesondere den erhöhten Anforderungen bei der Einrichtung von außerordentlichen Masterstudien mit geringerem Arbeitsaufwand als 120 ECTS credits oder abweichenden Zulassungsvoraussetzungen.*“
 - Im Zusammenhang mit Abs 3 Z 4 und Abs 6 stellt sich die Frage, wie die Hochschule in Bezug auf den außerhochschulischen Teil der Ausbildung „kontinuierliche Qualitätssicherung“ betrieben und „intendierte Lernergebnisse“ sicherstellen soll.
 - Da Validierungsverfahren freiwillig in die Satzung aufgenommen werden können, erscheint folgende Formulierung präziser: „*Sofern berufliche oder außerberufliche Qualifikationen nach*

Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse anerkannt werden, stellt die Hochschule sicher, dass Regelungen und Standards zum Verfahren in der Satzung festgelegt sind.“

- Anmerkungen zu den Fristen: Im Vergleich zu den im AVG festgelegten Fristen erscheinen die Fristen in der VO (zwei bzw vier Wochen) relativ kurz.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne direkt an Frau Mag.^a Aichner wenden.

Mit freundlichen Grüßen,
Ingrid Wadsack-Köchel

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Sektion IV – Universitäten und Fachhochschulen

Abteilung IV/9c – Anerkennungsfragen und Internationales Hochschulrecht – ENIC NARIC AUSTRIA

Mag.^a Ingrid Wadsack-Köchel

Stv. Abteilungsleiterin

+43 1 53120-5925

Teinfaltstraße 8, 1010 Wien, Österreich

ingrid.wadsack-koechl@bmbwf.gv.at

bmbwf.gv.at

naric.at